

# Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 40/2007

Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Deutsche Literatur

Vom 8. Mai 2007

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang "Deutsche Literatur"

#### vom 8. Mai 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBI. S. 794, 798), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBI. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. April 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang "Deutsche Literatur" ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

### § 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses "Deutsche Literatur".
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss "Deutsche Literatur" ist zuständig für die Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens.
- (3) Der StPA berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Auswahl- und Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang "Deutsche Literatur" ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach "Deutsche Literatur" oder einem dem Studiengang "Deutsche Literatur" an der Universität Konstanz verwandten Fach.
- (2) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss "Deutsche Literatur".

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 3. März 2006 (Amtl. Bekm. 8a/2006) außer Kraft.

Konstanz, 8. Mai 2007

Prof. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

Rektor